

zumal das Krematorium schon gebaut war. Das konnte daher dem Priester Molaskus mit Recht so maßgebend sein, daß er den Bildhauer von jeder Sünde entschuldigen durfte. Wie in praxi jedermann es für erlaubt hält, wenn ein Künstler Zeusköpfe malt oder Abgüsse eines anständigen Dianabildes macht, ohne auf den Gedanken zu verfallen, dadurch die Abgötterei zu fördern, so dürfte es auch einem Bildhauer erlaubt sein, das Modell eines Krematoriums für ein Museum u. s. w. herzustellen, wenn er nur die Bestrebungen der Feuerbestattungsanhänger absolut nicht fördern will. Anders läge die Frage allerdings, wenn das Modell erst zur Vorbereitung für einen zu beginnenden Bau hergestellt werden müßte; was wäre da zu tun?

Entschieden wäre in diesem Falle eine nähere Mitwirkung zum Baue eines nach den kirchlichen Grundsätzen verwerflichen Gebäudes vorhanden. Obgleich nun nach einem Dekret der Congregatio Officii vom 14. Jänner 1818 den gewöhnlichen Arbeitern erlaubt ist, an einem Tempel der Häretiker oder einer jüdischen Synagoge mitzuarbeiten, sofern die Obrigkeit aus gerechter Ursache einen solchen Bau zuläßt, so wäre immerhin in unserem Falle vor allem festzustellen, ob die Ursache zum Bau eines Krematoriums eine gerechte ist oder nicht. Gleichwohl kann man auch da zur milderen Ansicht neigen, so daß der betreffende Bildhauer, sofern er eine formelle Mitwirkung ausschließt und großer Nachteil u. s. w. ihm dadurch erwüchse, auch das Modell zu einem erst zu erbauenden Krematorium liefern dürfte. In dieser Hinsicht ist beachtenswert, was Göpfert sagt: „Sehr häufig befinden sich gewöhnliche Leute besonders in der Not des Lebens in entschuldbarer Unwissenheit, und soll man nicht ohne wichtigen Grund ihren guten Glauben hierin stören.“ (II⁷, n. 45.)

Schweißberg.

P. Cölestin Maier O. S. B.

X. (**Impedimentum ligaminis.**) Abraham und Berta, beide mosaisch, sind vor dem Rabbi in Wien bürgerlich gültig getraut. Abraham und Berta wurden beide zu gleicher Zeit nach römisch-katholischem Ritus getauft. Nach einiger Zeit lassen sie, da das österreichische Zivilgericht keine Trennung dem Bande nach vornimmt, ihre Ehe in Ungarn trennen. Abraham wird mit seiner Braut Sarah — beide konfessionslos — in Ungarn zivilehelich getraut; Berta ist ebenfalls konfessionslos geworden und hat sich mit Jsaak ebenfalls zivilehelich verbunden. Berta bereut ihren Schritt, will wieder in die katholische Kirche aufgenommen werden und mit Jsaak, der aber Jude bleibt, eine katholisch gültige Ehe schließen. Geht es?

Berta hat vorzulegen ihren mosaischen Geburtschein, den mosaischen Trauschein, der ihre Ehe mit Abraham beurkundet, beide Taufscheine, den ihrigen und den des Abraham, ihre Bescheinigung der Zivilehe mit Jsaak.

Bei genauer Prüfung stellt sich heraus, daß die Ehe der Berta mit Abraham ungültig war, da Abraham durch Scheidebrief von seiner ersten Gattin Rebekka getrennt war. Berta war ledig, die Ehe also ungültig propter impedimentum ligaminis. Berta wurde unterrichtet, in die katholische Kirche wieder aufgenommen und, da alle Cautiones geleistet wurden, mit Dispens ab impedimento disparitatis cultus zur kirchlichen Eheschließung zugelassen.

Wäre Abraham ledig gewesen, so wäre eine kirchliche Eheschließung erst nach dessen Tode für Berta möglich gewesen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Koop.

XI. (Aus der verschiedenen Dauer der Zeit zum Empfang der Osterkommunion sich ergebende Fälle.) Die „österliche“ Zeit, zu der nach dem vierten Kirchengebot das allerheiligste Sakrament des Altars empfangen werden soll, ist in den verschiedenen Diözesen von verschiedener Dauer. In der Diözese Linz z. B. beginnt dieselbe mit dem Michermittwoch und endet mit dem vierten Sonntag nach Ostern. In anderen Diözesen fängt sie später an, in wieder anderen schließt sie später. Aus dieser Verschiedenheit ergeben sich nachstehende Fälle.

I. Wer in eine fremde Diözese sich begibt, wo die österliche Zeit schon begonnen hat, kann daselbst, obgleich in seiner Diözese die österliche Zeit noch nicht angefangen hat, das vierte Kirchengebot erfüllen. Denn 1. darf in unseren Gegenden die Erlaubnis des eigenen Pfarrers, die Osterkommunion anderswo als in der eigenen Pfarrkirche zu empfangen, vorausgesetzt werden; 2. gilt der Grundsatz: privilegio locali frui possunt omnes, qui in loco morantur.

II. Wenn jemand, in dessen Heimatdiözese die österliche Zeit bis Trinität dauert, nach dem vierten Sonntag nach Ostern in die Linzer Diözese sich begibt, so kann er hier seiner Osterpflicht noch genügen; der Grund hiefür ist der oben unter I. angegebene. Es ist daher nicht nötig, daß für solche Fremde eigens die österliche Zeit bis zum Dreifaltigkeits-Sonntag erstreckt werde.

III. Dagegen macht sich jener einer Sünde schuldig, der die österliche Zeit in seiner Diözese verstreichen läßt in dem Gedanken, hernach in einer anderen Diözese, wo die österliche Zeit länger währt, die Sakramente zu empfangen. Denn er hat ein ihn verpflichtendes Partikulargesetz übertreten.

Linz.

Dr. R. Fruhstorfer.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Gesammelte Apologetische Volksbibliothek.** Zweiter Band. (Nr. 31—60 der apologetischen Volksbibliothek.) gr. 8° (487 S.). M. Gladbach 1913, Volksvereins-Verlag. geb. M. 2.40